OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500653/2/KLe

Datum:
Linz, 28. Dezember 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der V E S, P, S V, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 5.10.2021, GZ: BHSD/921140013250/21, betreffend Übertretungen des Forstgesetzes 1975 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5.10.2021, GZ: BHSD/921140013250/21, wurde B E S wegen Übertretungen des Forstgesetzes 1975 belangt.

Mit Eingabe vom 4.11.2021 wurde von der Beschwerdeführerin gegen dieses Straferkenntnis wie folgt Beschwerde erhoben:
„Beschwerde gegen ihren Bescheid ‚Straferkenntnis' und ihren Vorwurf der Verwaltungsübertretungen vom 5. Oktober 2021 mit dem Geschäftszeichen BHSD/921140013250/21 bzw. weiters ‚Bezüglich Ihres Bescheides Straferkenntnis mit dem Geschäftszeichen BHSD/921140013250/21' möchten wir zu allen Vorwürfen im Einzelnen unsere Sicht der Dinge darlegen und Beschwerde zu allen Punkten einbringen.".

Die belangte Behörde legte die rechtzeitig erhobene Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zur Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist legitimiert, wer durch einen Bescheid oder ein Straferkenntnis in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (siehe Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG). Nach allgemeinen Grundsätzen impliziert eine solche Beschwerde auch ein Rechtsschutzbedürfnis des Beschwerdeführers. Der vor dem Verwaltungsgericht angefochtene Bescheid muss sohin tatsächlich über subjektive Rechte oder Pflichten des Beschwerdeführers absprechen. Beschwerdelegitimiert nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann also nur sein, wer (materiell betrachtet) Adressat des Bescheides ist.

Die Beschwerdeführerin hat in ihrem Rechtsmittel als Beschwerdegegenstand gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 VwGVG ausdrücklich das Straferkenntnis vom 5.10.2021, GZ: BHSD/921140013250/21, bezeichnet.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang zu § 63 Abs. 3 AVG ausgesprochen, dass die Berufungsbehörde an das Parteibegehren selbst dann gebunden ist, wenn das ergriffene Rechtsmittel sich vermutlich gegen einen

anderen Bescheid richtet. Bezeichnet der Berufungswerber den bekämpften Bescheid in eindeutiger Weise, ist der Berufungsbehörde eine Umdeutung verwehrt (vgl. VwGH 8.10.2014, Zl. 2013/10/0262; 18.2.2010, Zl. 2009/07/0050; 21.10.1994, 94/11/0173).

Gleiches gilt für die Erledigung von Beschwerden durch die Verwaltungsgerichte (vgl. die Ausführungen bei Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahren der Verwaltungsgerichte, K5 zu § 9 VwGVG). Gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 VwGVG haben auch Beschwerden an die Verwaltungsgerichte die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides zu enthalten (VwGH 22.1.2015, Ra 2014/06/0003).

Da die Beschwerdeführerin das bekämpfte Straferkenntnis in eindeutiger Weise (mehrmals) bezeichnet hat, war dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Umdeutung verwehrt. Es würde andernfalls eine ihm nicht zukommende Kompetenz in Anspruch nehmen und seine Entscheidung mit einer Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit belasten (vgl. VwGH 22.6.2001, 98/21/0231).

Der Beschwerdeführerin mangelt es daher an der Legitimation, Beschwerde gegen das nicht an sie gerichtete Straferkenntnis zu erheben. Das Rechtsmittel ist sohin als unzulässig zurückzuweisen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben

die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer